



**Gemeinde Selfkant**

**Bebauungsplan Selfkant Nr. 59 Heilder**

**Ergänzungsstandort Selfkant Nord**

**In Selfkant-Saeffelen-Heilder**

## **GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ STUFE 1**

**Auftraggeber:**

**Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH**

**Am Rathaus 13**

**52538 Selfkant**

**Bearbeitung:**

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer  
Walderych 56  
52511 Geilenkirchen  
Tel.: 02451 – 95 94 20  
E-Mail: [Harald.Schollmeyer@t-online.de](mailto:Harald.Schollmeyer@t-online.de)

Planungsstand April/Mai 2023

## Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten.....	4
2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1).....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.2 Methodik zur ASP.....	8
3. Lage des Plangebiets – Schutzausweisung - Vorhabenkonzept .....	10
3.1 Lage.....	10
3.2 Schutzausweisungen und naturschutzfachlichen Zuordnungen .....	11
3.3 Vorhabenkonzept .....	12
4. Vorprüfung des Artenspektrums .....	13
4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten.....	13
4.2 Regionale planungsrelevante Arten.....	13
4.3 Nicht planungsrelevante Arten im und um das Plangebiet.....	15
4.4 Ausstattung Plangebiet .....	15
4.5 Beobachtungen / Kartierungen: .....	19
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	19
6. Eingrenzung des Artenspektrums.....	21
6.1 Säugetiere .....	21
6.2 Vögel .....	22
6.2.1 Bodenbrüter .....	22
6.2.2 Höhlenbrüter .....	23
6.2.3 Gebäudebrüter.....	24
6.2.4 Freibrüter.....	25
6.2.5 Brut-Schmarotzer.....	27
7. Artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungs-Maßnahmen.....	28
7.1 Tötungsverbot .....	28
7.2 Störungsverbot.....	31

7.3	Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	31
7.4	Verlust von Nahrungshabitaten.....	31
7.5	Vermeidungsmaßnahmen.....	32
7.6	Förderung faunistischer Lebensraumstrukturen .....	32
7.7	Externe Maßnahmen zu Gunsten der Fauna.....	32
8.	Fazit .....	37
	Quellen / Literatur .....	39

## 1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Selfkant-Heilder den Bau eines Nahversorgungsmarktes gemeinsam mit einem Vertriebs-Unternehmen zu realisieren. In Verbindung mit dem Marktgebäude ist der Bau von Wohnungen geplant.

Das Plangebiet liegt an der Selfkantstrasse / Landstraße 410 am östlichen Ortsrand von Heilder.

Das Plangebiet in der Gemarkung Saeffelen, Flur 7; Flurstücke 285; (68) 286 (68) ,69; 70 und 71 sowie 270 (teilweise) umfasst eine Größe von ca. 8620 m<sup>2</sup> und ist bisher landwirtschaftlich als Acker und zu einem kleineren Teil als Grünland genutzt worden.

- **Lage des Plangebietes**



Abb.: 1 Lage des Plangebietes in Heilder an der Selfkantstraße (Darstellung VDH-Management, Erkelenz 2023)

Die Gemeinde Selfkant führt das Bauleitplanverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes durch.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Genehmigungsverfahrens gilt es daher zu überprüfen, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann

durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

## **2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1)**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten

- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

**Verbot Nr. 1:** *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

**Verbot Nr. 2:** *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

**Verbot Nr. 3:** *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

**Verbot Nr. 4:** *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

*Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.*

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

## **2.2 Methodik zur ASP**

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

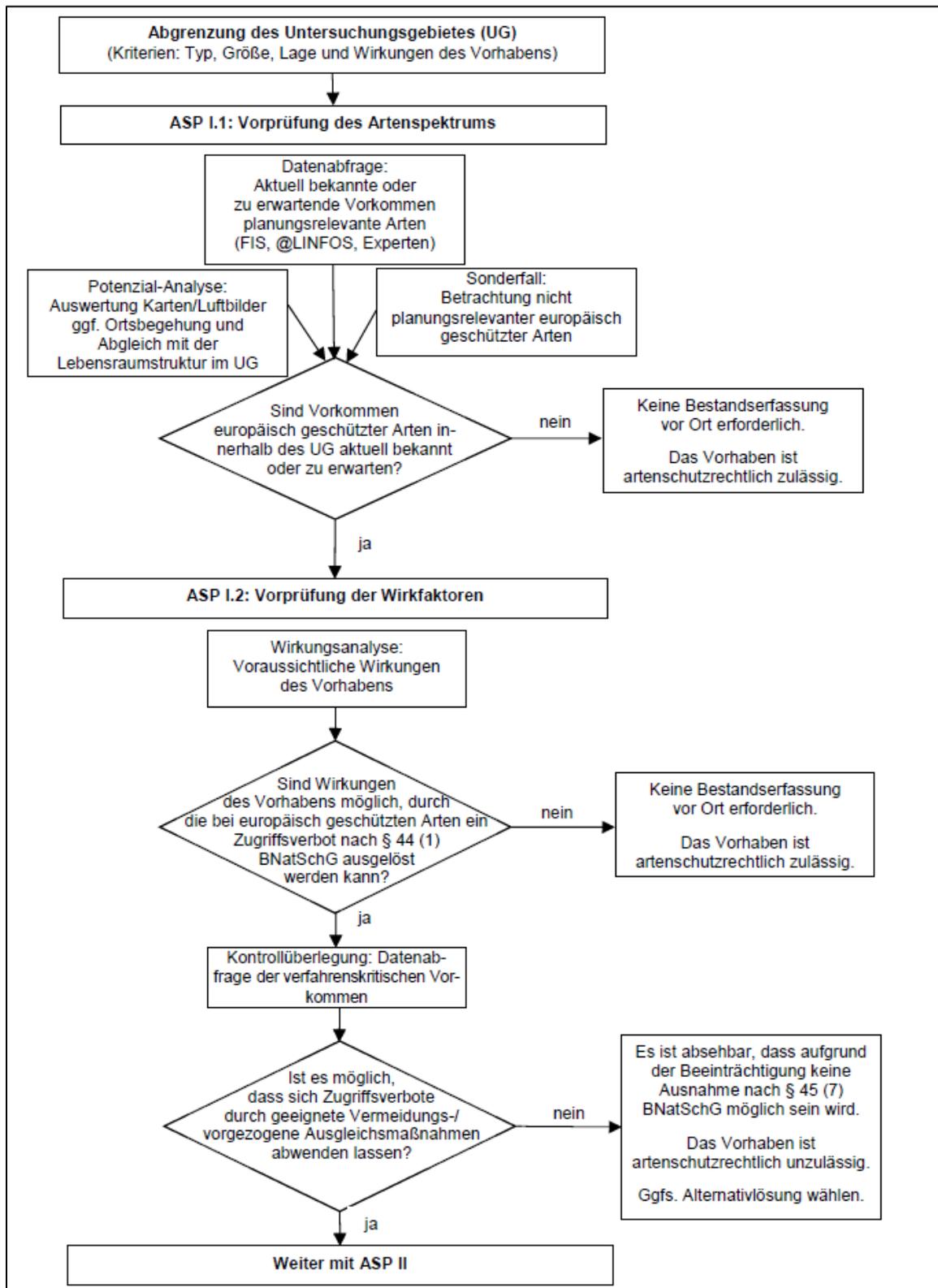


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung Stufe 1 ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja, in welchem Untersuchungsumfang.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 wird anhand gezielter Bestandserfassungen ermittelt, welche Arten und welche Individuen-Zahlen von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen dient Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse, auf Grundlage der ASP 2 gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

### **3. Lage des Plangebiets – Schutzausweisung - Vorhabenkonzept**

#### **3.1 Lage**

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 8150 m<sup>2</sup> befindet sich zwischen den Ortslagen Selfkant-Heilder und Selfkant-Saeffelen an der „Selfkantstraße“, nahe dem Kreisverkehr an der Landstraße 410.

Der Flächenkomplex des Plangebietes setzt sich zusammen aus einer bisherigen Ackerfläche, einem kleineren Anteil an Grünland-Brache mit einzelnen Gehölzen, einem Wirtschaftsweg, und dem Teilabschnitt des Radweges, parallel zur „Selfkantstraße“ und des Straßenbanketts entlang der „Selfkantstraße“.

Die Kulisse im Süden bildet vorhandene Wohnbebauung unterschiedlicher Entstehungszeiten mit tiefreichenden Grundstücken bis zum Wald des Naturschutzgebietes „Höngener und Saeffelner Bruch“.

Im Westen schließt jüngere Bebauung mit Einzelwohnhäusern und Gartenanlagen an. Im Norden erstreckt sich eine weitläufige, offene Agrarlandschaft mit nur wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Ein Feldweg verläuft an der Nordseite zwischen dem Plangebiet und den Ackerflächen.

Im Osten begrenzt die Landstraße 410, begleitet von Baumreihen, das Plangebiet. In Höhe des Kreisverkehrs an der Ostseite schirmt ein Erdwall, bewachsen mit Strauchgehölzen, das Plangebiet nach Osten hin ab.

- Darstellung des Plangebietes – B-Plan Nr. .59

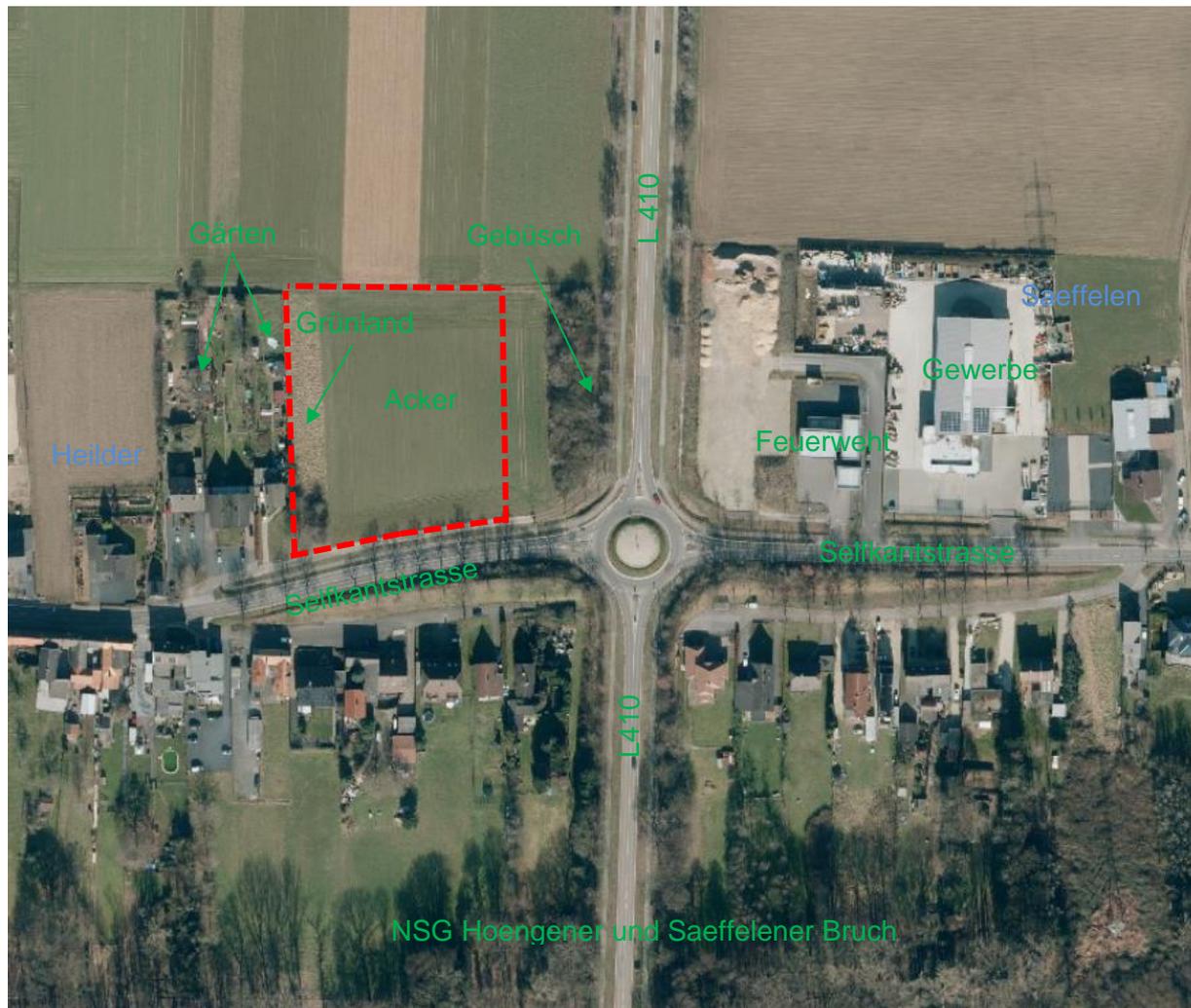


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot) Bisherige Nutzungen Acker, Grünland, Bankett und Radweg

### 3.2 Schutzausweisungen und naturschutzfachlichen Zuordnungen

- **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ Kreis Heinsberg (Stand 2017) beinhaltet für den Bereich des Plangebietes keine Schutzausweisungen nach LNatSchG.

Allgemein, übergreifend, gilt für den derzeit noch Außenbereich, das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung und Erhaltung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.

- **Naturschutzgebiet „Hoengener und Saeffeler Bruch**

Das NSG liegt südlich des Plangebietes. Aus Sicht der lokalen Fauna und damit des Artenschutzes sind Verbindungen mit dem Plangebiet im räumlichen Zusammenhang durchaus gegeben. Die NSG-Ausweisung gilt dem wertvollen Bachtal mit verschiedenen

Laubholz-Ausprägungen. Die Ziele für das NSG beinhalten die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Erlenbruch- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern.

Die Bereiche des NSG werden überlagert vom Biotopkataster BK 4901-0001 und vom Landschaftsschutzgebiet -4901-0005 *LSG Saeffelebachtal*.

### **3.3 Vorhabenkonzept**

Vorgesehen ist auf den bisherigen landwirtschaftlichen Flächen die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes und Wohnungsbau (Geschoßbau). Zu den baulichen Anlagen zählt ein hinreichend großer Parkplatz.

Die Erschließung wird von der „Selfkantstrasse“ aus erfolgen.

Weiteren Einzelheiten zum Vorhaben sind dem städtebaulichen Entwurf und der Baubeschreibung (VDH-Management, Erkelenz) zu entnehmen

## **4. Vorprüfung des Artenspektrums**

### **4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten**

Nachfolgende Liste (Tabelle 1), erstellt nach LANUV, benennt die planungsrelevanten Faunen-Arten mit dem lokalen Bezug auf das Messtischblatt 4901 / 4 (Selfkant).

#### **• Lebensräume in Verbindung mit der Artenliste**

Die wesentlichen Lebensräume des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Flächen sind Acker, Grünland, Gärten und Kleingehölzstrukturen.

Zu den unmittelbaren benachbarten Lebensräumen zählen:

- Westseite: Gartenanlage mit Sträuchern und Kleinbäumen, Gartenschuppen, Klein-Gewächshaus.
- Nordseite: Feldweg, unversiegelt mit Gräsern und Wildkräutern und nachfolgend weitläufige Ackerflächen.
- Ostseite: Kleinere Ackerfläche, begrenzt von Erdwall mit Strauchgehölzen und Kleinbäumen (Gebüsch). Es schließt die Trasse der Landstraße 410 daran an.
- Südseite: Trasse der Selfkantstrasse, begleitet von Bankettstreifen und Radweg.

### **4.2 Regionale planungsrelevante Arten**

- Legende zu nachfolgender Liste: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901 / 4 (Selfkant) vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend
- RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

#### **• Artbezogene Lebensraumeignung anhand der Strukturen im Plangebiet**

Die in der Liste nach LANUV aufgeführten Arten kommen regional vor, sind jedoch mit Bezug auf das Plangebiet mit seinem Angebot an Lebensraumstrukturen nicht alle als eingriffsrelevant zu betrachten. Die Mehrzahl der gelisteten Arten treten als Durchzügler und Nahrungsgäste auf.

Vorkommen, Fortpflanzungsstätte im / am Plangebiet	Günstige, mögliche artbezogene Habitat-Strukturen
Durchzügler; Nahrungsgäste	Abhängig von Jahreszeit, Angebot und Nutzung
Bedingt geeignet	Aufgrund der Lage und möglicher Störungen
Nicht geeignet, keine arttypischen Habitate	Aufgrund der Lage, Ausstattung, Nutzung und möglicher Störungen

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4901 / 4 Selfkant

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	KIGehoeel	Acker	Gart	Grünl
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
<b>Säugetiere:</b>							
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	2000	S-		FoRu!		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelmaus	2000	U-		NA	NA	NA
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	2000	S		NA	NA	NA
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2000	G		NA	(NA)	(NA)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	2000	G		NA	(NA)	NA
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2000	G		NA	NA	(NA)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2000	G		FoRu, NA	NA	NA
<b>Vögel:</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	brütend	U		(FoRu),NA	(NA)	NA
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brütend	G		(FoRu),NA	(NA)	NA
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	brütend	U-			FoRu	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	brütend	U-	3		FoRu	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	brütend	U		NA		NA
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	brütend	U	3S	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	brütend	G	*	(FoRu)	NA	NA
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	brütend	U		FoRu	Na	FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	brütend	U-		NA		NA
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	brütend	U	3		Na	Na
<i>Dryobatus minor</i>	Kleinspecht	brütend	U		NA		NA
<i>Dryobatus maritus</i>	Schwarzspecht	brütende	G		(NA)		(NA)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	brütend	G		(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	brütend	U	3	(Na)	NA	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	brütend	U		FoRu		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	brütend	U	3	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	brütend	S	2S		FoRu!	FoRu!
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	brütend	G		FoRu		FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	brütend	S		FoRu	NA	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	brütend	G		NA	(NA)	NA
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	brütend	U	3	Na	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	brütend	G	3S			FoRu
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	brütend	S	3S			Ru, Na

### 4.3 Nicht planungsrelevante Arten im und um das Plangebiet

Über die in Liste benannten Arten hinaus kommen auch andere, schützenswerte Tierarten im und um das Plangebiet vor, die derzeit nicht zu den planungsrelevanten Arten nach MTB 4901-4 (Selfkant) zählen.

- **Säugetiere:** Hase, Kaninchen, Maulwurf, verschiedene Mäusearten.

Die Arten konnten bei den Begehungen direkt beobachtet werden, und / oder auch Spuren von ihnen.

- **Vögel:** Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Buchfink, Rotkehlchen, Schafstelze.

Die genannten Vogelarten sind bei den Begehungen wiederholt gehört und auch gesehen worden, ebenso im Übergang zu benachbarten Gärten und zu den Randbereichen von Grünland-Brache, Acker und Gebüsch.

### 4.4 Ausstattung Plangebiet

Die Vorhabenfläche ist bisher als Acker in regionaltypischer Weise bewirtschaftete worden. Aktuell ist die Ackerfläche mit Weizen bestellt. In der jährlich wechselnden Fruchtfolge werden auch Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln angebaut.

Die Grünlandfläche zeigt keine regelmäßige Bewirtschaftung. Es zeichnet sich die Entwicklung eine Brache ab. Anhand des Gräser- und Wildkrautbestandes lässt sich eine zwei- bis dreimalige Mahd jährlich erkennen. Einzelne Sträucher an der Südseite und ein im Boden verbliebener, größerer Baumstumpf (D = 60/70 cm) weisen auf eine ehemalige Gartennutzung hin. Entlang der Zaun- und Grundstücksränder haben sich frei Gehölzsämlinge (Birke, Ahorn) entwickelt.

Für die regional vorkommende Tiere stellen Acker und Grünlandfläche, je nach Jahreszeit und Feldfruchtanbau, Nahrungsquellen dar. In enger Verbindung dazu stehen auch die benachbarten Bereiche mit Gärten, kleinen Obstweiden oder vergleichbaren Strukturen.

- Darstellungen des Plangebietes im Aufgangszustand



Abbildung 2: Plangebiet mit Blick nach Süden; Ackerfläche Grünland-Brache mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs, (Aufnahme Verfasser)



Abbildung 3: Blick in Richtung Süden; Ackerfläche am Ostrand des Plangebietes; Gebüsch auf Erdwall zur Landstraße 410 (Aufnahme: Verfasser)



Abbildung 4: Blick in Richtung Westen; Acker und Feldweg, im Hintergrund Gartenanlagen mit Bäumen und Sträuchern (Aufnahme: Verfasser)



Abbildung 5: Blick in Richtung Osten; Plangebiet an der Südseite: Acker (links), Wirtschaftsweg; Bankett und Radweg an der Selfkantstraße (Aufnahme: Verfasser)



Abbildung 6: Blick in Richtung Norden; Im Vordergrund ein ehemaliger Garten, nachfolgend Grünland-Brache, im Hintergrund offene Ackerlandschaft (Aufnahme: Verfasser)



Abbildung 7: Blick in Richtung Westen; Im Vordergrund Acker, nachfolgend Grünland-Brache, im Hintergrund Gartenanlage mit Strauch und Baumbeständen (Aufnahme: Verfasser)

#### 4.5 Beobachtungen / Kartierungen:

Das Plangebiet und die unmittelbaren Nachbarflächen sind am 25.08.2022, 25.09.2022, 26.02.2023, 28.03.2023 und 04.05.2023 begangen worden.

Wiederholt zu sehen und zu hören waren Buchfink, Kohlmeise, Rotkelchen, Amsel, Haussperling, Schaftstelze und Singdrossel in den unmittelbaren Randbereichen im Übergang zu den Gärten und Gebüsch, wie auch zu den Ackerflächen an der Nordseite. Brütende Vögel konnten nicht ausgemacht werden. Nester in den dichtgewachsen Strauchgehölzen in den Gärten, westlich, und Gebüsch an der Ostseite, sind nicht auszuschließen.

Über der Ackerfläche ist zweimalig ein Turmfalke im Rüttelflug, offenbar auf der Jagd nach Kleinsäuger zu beobachten gewesen, am 28.03.2023 und am 27.04.2023. Die Jagd blieb jeweils ohne erkennbaren Erfolg.

Ein Mäusebussard querte das Plangebiet kreisend von Nordost nach Südwest am 28.03.2023.

Entlang des Feldweges an der Nordseite sind zwei Rebhühner gesichtet worden.

### 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

<b>Baubedingte Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Baufeldräumung, Bodenbewegungen und durch die sonst groben Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch <b>Lärmemission</b>, durch intensive Bewegung der Baumaschinen und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen, sowohl direkt im Plangebiet als auch in den angrenzenden Bereichen. Bruten und Aufzucht der Jungtiere werden von den adulten Tieren im Extremfall aufgegeben.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich. Tiere können sich nicht unbedingt aus Schächten und Gruben selbst wieder befreien und sind einem Mortalitätsrisiko ausgesetzt.</li></ul>

**Anlagen- und Bau-bedingte Wirkfaktoren:**

- Mit Bebauung treten Veränderungen und Verlust von teiloffener Landschaft, hier Acker und Grünland ein. Für einen Teil der regional vorkommenden Tiere geht Lebensraum verloren, für einen weiteren Teil gewohnte Nahrungsquellen, in Form von Pflanzenteilen, Blüten, Samen, sowie auch Insekten, Wirbellose, Würmer und Kleinsäuger.

- Die Veränderung der räumlichen Konstellation, mit offener Ackerfläche / Grünland / Gebüsch / Garten, durch die Bebauung kann sich negativ auf die Lebensraumqualität auswirken. Während einzelne Arten sich möglicherweise anpassen, reagieren andere mit veränderten Distanz- und Meide-Verhalten und halten größere Abstände zu sonst „vertrauten“ Bereichen.

**Wohn- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Störungen durch verstärkt, wiederholte Anwesenheit von Menschen und durch Fahrzeugverkehr (An-/Abfahrt in kurzen Intervallen können auf benachbarte freie Lebensraum-Flächen ihre Wirkungen haben.

- Durch die Beleuchtung des Nahversorgungsmarktes und den dazugehörigen Parkplatz können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.

- Vögel könnten an den Glasscheiben der neuen Markthalle aufgrund von vermeintlichem Durchflugmöglichkeiten (Eckeneffekt) und Spiegeleffekten verunglücken, insbesondere dann, wenn die Scheibenflächen sehr groß sind.

## 6. Eingrenzung des Artenspektrums

### 6.1 Säugetiere

- **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*)

Die Charakter-Art der offenen Agrarlandschaft, hier in den Lössböden, ist in den 60er 70er Jahren häufiger in Getreidefeldern anzutreffen gewesen. Aktuell gilt die Art als vom Aussterben bedroht. Es sind regionale Funde an der deutsch-niederländische Grenze bekannt, nordöstlich, zwischen den Ortslagen Saefelen und Waldfeucht, ca. 1,5 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen im Bereich der Vorhabenfläche haben sich bisher nicht ergeben.

Das Einwandern von Junghamstern aus nördlicher Richtung auf der Suche nach eigenen Revieren ist nicht sicher auszuschließen. Barrierewirkungen gehen von der vorhandenen Bebauung im Westen und der „Selfkantstrasse“ im Süden und der Landstraße 410 im Osten aus.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldhamster durch das Vorhaben sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche und seiner bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Unmittelbar vor Baubeginn, im Zuge der Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens) ist die Baufläche auf mögliche Hamstervorkommen und seine Lebensstätten hin abzusuchen.

- **Fledermäuse**

Die Liste nach LANUV benennt 6 Fledermausarten für die Region. Zu den Arten zählen: Breitflügelfledermaus; Wimperfledermaus; Fransenfledermaus; Abendfledermaus; Zwergfledermaus; Braunes Langohr.

Einen Kernbereich der Fledermausvorkommen stellt das Naturschutzgebiet „Höngener Bruch und Saefelener Bruch“ dar.

Bei der Jagd nach Insekten überfliegen die Fledermäuse auch das Plangebiet.

Bäume und Sträucher in den Randbereichen dienen der Orientierung.

Direkt im Plangebiet sind keine Strukturen in Form von Bäumen, Gebäuden oder Schuppen, die Ruhe- und Fortpflanzungsstätte (Quartiere) für Fledermäuse bieten. Schuppen und Gartenhäuser der benachbarten Gärten bieten kurzzeitig Sommerquartiere, die in Grundzügen unabhängig vom Vorhaben erhalten bleiben.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für die genannten Fledermäuse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ein Ausnahmefall könnte darin bestehen, dass Fledermäuse bei ihrem jahreszeitlichen Quartierwechsel (April / September) sich in Gebäuden ansiedeln, wenn das geplante Vorhaben über einen längeren Zeitraum (> 1 Jahr) als Rohbau verbleibt.

Vorsorglich sind Gebäudeöffnungen zu verschließen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, für den Fall, dass die Bauarbeiten fortgesetzt werden.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse in Verbindung mit dem Vorhaben können ausgeschlossen werden, bei normalen Bauablauf ohne Unterbrechungen.

## 6.2 Vögel

### 6.2.1 Bodenbrüter

Unmittelbar nördlich der Vorhabenfläche schließt eine weitläufige, offene Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau an. **Feldlerchen** (*Alauda arvensis*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) sind hier vertreten.

Die Vorhabenfläche wird von Feldlerche und Kiebitz gemieden, aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen (Bebauung, Gebüsch und Baumreihen) Im Westen, Süden und Osten.

Die beiden Bodenbrüter-Arten sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht betroffen und damit auch nicht relevant. Dies gilt jedoch nicht für das Rebhuhn.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Feldlerche und Kiebitz sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Rebhühner** (*Perdix perdix*)

Die Hühnerart zieht häufig mit mehreren Individuen (Ketten) durch die Ackerlandschaft, in Abhängigkeit vom jeweiligen Feldfruchtanbau. Ein Revier kann größer als 10 ha sein. Als Fortpflanzungsstätte werden häufig Ackerrandstreifen, Feldwege, breitere Säume und Brachflächen genutzt.

Von Bedeutung sind lichte, teils mittelhoch wachsende Vegetationsbestände aus Gräser und Kräutern, die ausreichend Deckung bei guter Bewegungs- und Störungsfreiheit bieten. Auch unbefestigte Feldwege sind durchaus wichtig, da Rebhühner diese zur Aufnahme von Magensteinen und zum Hudern („Sandbaden“) offene Bodenstellen nutzen. Hinreichende Bestände an Wildkräutern bieten Nahrung, in Form von Samen und kleine Insekten.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung, abgesehen von den Straßen, stellen für die Art günstige Teillebensraum Aspekte dar. Hierzu zählen insbesondere der Feldweg und die kleine Grünlandfläche in ihrer Entwicklung als Brache.

Während der Begehungen sind zwei Rebhühner zu beobachten gewesen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für das Rebhuhn sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Konflikten gilt es die Bauflächen unmittelbar Baubeginn (Baufeldräumung) auf Tiere, Gelege und Jungtiere abzusuchen.

Die Baufeldräumung mit den groben Arbeiten und Erdbewegungen ist in den (regulären) vermehrungsfreien Zeiten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.

Hinreichend Lebensraum für Rebhühner bietet die weitläufige Ackerlandschaft im räumlichen Zusammenhang, nördlich des Plangebietes. Es kommt mit dem Vorhaben zur Verschiebung der Gebietskulisse. Maßnahmen als Ersatz zum Erhalt von Lebensraum sollten in Verbindung mit dem Vorhaben erfolgen.

### 6.2.2 Höhlenbrüter

**Feldsperlinge** (*Passer montanus*) und **Stare** (*Sturmus vulgaris*) treten auf als Durchzügler in kleinen Trupps / Scharen in Erscheinung, auf der Suche nach Nahrung, auch im Bereich der Ackerfläche und im weiteren Umfeld. Vorzugsweise dann, wenn der Acker mit Getreide bestellt ist. Bäume und Sträucher in den Randbereichen dienen als Ansitz.

Unmittelbar im Plangebiet befinden sich für die beiden Arten keine Baumhöhlen, noch Nistkästen, die für das Brutgeschäft genutzt werden können.

Potentiale zum Nisten bestehen in den benachbarten Gärten.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Feldsperling und Star sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

**Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Schwarzspecht** (*Drycopus maritus*)

In Saeffelen und Heilder haben beide Arten ihren Kernlebensraum in den Waldbereichen des Saeffelebachtals. Hier befinden sich geeignete Bäume, in denen die bei Arten ihre Spechthöhlen „zimmern“ können.

Im Plangebiet und den benachbarten Flächen können beide Arten als Durchzügler und Nahrungsgäste vorkommen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für Kleinspecht und Schwarzspecht in Verbindung mit dem Vorhaben nicht.

**Steinkauz** (*Athene noctua*), und **Waldkauz** (*Strix aluco*) brüten vorwiegend in Baumhöhlen, oder auch in geeigneten Nistkästen. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld bieten sich derzeit keine geeigneten Brutstätten.

Vorkommen als Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht auszuschließen. Der Steinkauz kommt häufig an den Ortsrändern mit Grünland mit Baumgruppen noch vor. In Teilbereichen von Saeffelen und Heilder sind Vorkommen bekannt.

Der Waldkauz hat seinen Kernlebensraum vorwiegend im Wald oder größeren älteren Parkanlagen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Steinkauz und Waldkauz sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

### 6.2.3 Gebäudebrüter

**Rauchschwalben** (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalben** (*Delichon urbica*) überfliegen die Agrarlandschaft und damit auch das Plangebiet, bei der Jagd auf Insekten. Ihre Brutnester bauen die beiden Arten in und an Gebäuden, vorzugsweise landwirtschaftlichen Gebäuden, die im weiteren Umfeld noch mehrfach vorhanden sind. Im Plangebiet selbst und unmittelbaren Umfeld bieten sich keine Brutstätten.

Die offene Agrarlandschaft nördlich von Saeffelen und Heilder bieten hinreichende Jagdmöglichkeiten auf Insekten.

**Fazit:** Konflikte im Sinne des Artenschutzes sind für die Schwalben nicht zu erwarten.

Für die **Schleiereule** (*Tyto alba*) stellt das Plangebiet, bisher als Acker und Grünland (Brache), Teil ihres möglichen größeren Jagdgebietes dar. Auf dem Speiseplan stehen bevorzugt Kleinsäuger (Mäuse), die an Ackerrändern in Übergängen zu Säumen und Graswegen häufiger vorzufinden sind.

Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen versteckte, störungsfreie Nischen, großräumige höhlenartige Bereiche in teiloffenen Scheunen, Dachböden und Kirchtürmen. Im und unmittelbar um das Plangebiet finden sich keine geeigneten Gebäudestrukturen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für die Schleiereule sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), mit seinem Lebensraum in der halboffenen / offenen Landschaft in der Nähe zu dörflichen Ortslagen, hat seine Brutstätte häufig in und an Gebäuden (z. B. Kirchtürme, Scheunen), nimmt aber auch alte Nester von Krähen, Mäusebussarden oder Elstern an.

Im Bereich des Plangebietes tritt der Turmfalke als Durchzügler und Nahrungsgast auf. Geeignete Brutstätten sind hier nicht vorhanden.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für den Turmfalken durch das Vorhaben derzeit nicht.

#### 6.2.4 Freibrüter

Zu den Freibrütern zählen hier die regional vorkommenden Greifvogelarten **Habicht** (*Accipiter gentilis*); **Sperber** (*Accipiter nisus*) und **Mäusebussard** (*Buteo buteo*). Der Kern-Lebens liegt hier in den Waldbereichen des Saeffelebachtals und deren Übergangsbereiche zu den nördlich und südlich gelegenen Acker- und Grünlandflächen.

Die Horste (Fortpflanzungsstätten) werden in älteren Bäumen angelegt. Der Sperber wählt dazu gelegentlich auch dichtes Gebüsch und die mittlere Baumschicht. Wichtig für die Standorte der Horste sind weitgehend störungsfreie Lagen mit geeigneten An- und Abflugbedingungen. Diese Bedingungen bieten sich im und um das Plangebiet derzeit nicht. Gehölze in den Randbereichen (Gärten) können gelegentlich und kurzzeitig als Ansitz dienen.

Zur Jagdbeute und als Nahrungsgrundlage zählen Kleinsäuger (z. B. Mäuse und junge Kaninchen), Kleinvögel (z. B. Meisen, Rotkehlchen) und Vögel bis zur Größe von Tauben.

Die Bereiche des Plangebietes sind in die über mehrere Hektar großen Jagdreviere miteingeschlossen.

Ebenfalls zu den Freibrütern zählt die **Waldohreule** (*Asio otus*). Die Eulen-Art wählt vergleichbare Standorte für die Brut, wie die oben genannten Greifvögel.

Auf dem Speiseplan stehen Kleinsäuger, vorwiegend Mäuse und Wühlmäuse. Der Bereich des Plangebietes zählt zum potentiellen Jagdrevier, in der Regel von mehr als 100 ha Größe.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für die genannten Greifvögel und Eule in Verbindung mit dem Vorhaben nicht.

- **Kleine und mittelgroße Vögel als Freibrüter**

Die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) lebt in der halboffenen Landschaft an Waldrändern und Feldgehölzen, häufig auch in der Nähe zu Gewässern. Die Nahrung besteht fast nur aus Samen und Früchten von Krautsäumen entlang von Äckern und Grünländern. Nester mit Brut werden häufig in dicht gewachsenen Sträuchern und bis zur Basis beasteten Bäumen angelegt. Der Aktionsraum der Art ist recht groß und damit das Auftreten als Durchzügler in verschiedenen Bereichen nicht selten. Als Langstreckerzieher weilt die Turteltaube in unseren europäischen Breiten von Ende April bis August.

Eine Fortpflanzungsstätte in den Randbereichen des Plangebietes ist nicht mit gänzlicher Sicherheit auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich. Störreize werden wiederholt durch den Menschen und Haustiere (Katzen, Hunde) ausgelöst. Störwirkungen gehen auch von den unmittelbar angrenzenden Straßen „Selfkantstrasse“ und Landstraße 410 aus.

Ein hinreichend ausgeprägtes Nahrungsangebot ist nur bedingt vorhanden. Des Weiteren verdrängen Hohl- und Ringeltauben die scheue, versteckt lebende Turteltaube häufig, insbesondere in der Nähe zu Siedlungsbereichen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für die Turteltaube durch das Vorhaben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht. Gleichwohl gilt es bei der Geländeabsuche durch einen Fachgutachter kurz vor Baubeginn (Baufeldräumung) auf möglicherweise Vorkommen der Taubenart, ihre Gelege und Jungtiere zu achten.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), als Teilzieher, hat vergleichsweise ähnliche Lebensraumsansprüche wie die Turteltaube. Als Freibrüter legt die Art sein Nest versteckt in Sonnenexponierten dichten Sträuchern / Büschen aus Laub und Nadelgehölzen, in Höhen von 1 bis 3 m an. Von Bedeutung für die Nahrungsfindung ist die Nähe zu angrenzenden, ausgeprägten Krautsäumen, Brachen, Grünland und Acker. Die Bildung von kleinen Brut - Kolonien ist in der Regel nicht selten.

Bei den Beobachtungsgänge konnte die Art bisher nicht festgestellt werden.

Das Auftreten als Nahrungsgast direkt im Plangebiet ist durchaus möglich. Potentielle Bruthabitate bieten die Kleingehölze und teils saumartigen Strukturen an den Rändern des Grünlandes und der Gärten an der Westseite der Vorhabenfläche und auch in dem Gebüsch an der Ostseite. In benachbarten Gärten, nahe der Plangrenze, befinden sich die von der Art häufig bevorzugten Nadelgehölze.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Bluthänfling sind mit Realisierung des geplanten Vorhabens aufgrund von Störungen während der Bauzeit nicht sicher auszuschließen. Auch wenn Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen, sind Vergrämungen und Aufgabe der Brut möglich.

Das Baugelände selbst und die Randbereiche sind kurz vor Baubeginn auf potentielle Brutstätten und Jungtiere hin abzusuchen.

- **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) und **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*).

Die drei Arten haben vergleichbare Lebensraumsansprüche. Hierzu zählen Waldränder, Gebüsche, Brachen mit licht stehenden Gehölzen mit begleitenden Gräser-Wildkrautsäumen. Das Schwarzkehlchen bevorzugt mehr offene Landschaftsbereiche mit weniger dicht stehenden Gehölzen, als der Baumpieper und die Nachtigall.

Alle drei Arten zählen zu den Zugvögeln, die im April in der Region eintreffen und ihr Brutgeschäft beginnen. Die Brutstätten werden nahe am Boden in dichtem Strauchwerk umgeben von Gräsern Wildkräutern oder unter Gras-Bulten angelegt.

Zur Nahrung zählen Insekten, Würmer, Wirbellose, Blüten Samen und Pflanzenteile von Gräsern und Wildkräutern

Im Bereich des Plangebietes mit Acker, Grünland und den benachbarten Gärten (Westseite und Gebüsch (Ostseite) sind potentielle Habitat-Strukturen vorhanden, die von Nachtigall und Bluthänfling genutzt werden können. Diese Strukturen setzen sich in Teilabschnitten, hier den ländlichen Gärten in den Ortsrandbereichen fort. Die Brutreviere haben Größen von ca. 2 bis 3 ha. Die Nahrungssuche geht reicht über die Flächengröße hinaus mit ca. 10 ha.

Das Schwarzkelchen gilt als eher seltener Brutvogel und hat seinen Lebensraum vorzugsweise in offenen Ruderal-Fluren, Grünländern und Brachen. Das Auftreten als Durchzügler ist nicht auszuschließen.

In der Örtlichkeit möglicherweise gefährdet sind die genannten Arten durch Prädatoren, wie Greifvögel, Marder, jedoch auch durch umherstreunende Hauskatzen.

Vorkommen und Bruten konnten in den Beobachtungszeiträumen Mai und Juni bisher nicht direkt festgestellt und überprüft werden.

**Fazit:** Das Vorkommen der genannten Arten kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können sich in Verbindung mit dem Vorhaben in den Rand- und Übergangsbereichen durch Störungen ergeben. Im Einzelfall sind dies Vergrämung und Aufgabe der Fortpflanzungsstätte ohne erfolgreiche Aufzucht der Brut.

Das Baugelände und die unmittelbar benachbarten Bereiche sind kurz vor Baubeginn auf die genannten und auf Tiere allgemein, ihre Bruten und deren umherstreifende Jungtiere von einem Fachgutachter abzusuchen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gilt es des Weiteren vorsorglich den Baubeginn mit Baufeldräumung und groben Arbeiten (Bodenbewegung) in den vermehrungsfreien Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

### 6.2.5 Brut-Schmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Brutschmarotzer ist er vor allem auf das Vorhandensein von geeigneten Wirtsvögeln angewiesen.

Das Kuckucks-Weibchen legt in unterschiedliche Nester jeweils ein Ei (bis zur 20 Stück pro Jahr). Der Aktionsraum ist damit teilweise recht groß und die Eier eines Weibchens können über mehrere Quadratkilometer verteilt sein.

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Kuckuck die Gärten an der Westseite und das Gebüsch an der Ostseite des Plangebietes zu seiner „Fortpflanzung“ nutzt.

Eine direkte negative Beeinträchtigung der Art und seines Brutverhaltens wird jedoch nicht erwartet, da Wirtsvögel (u. a. Bachstelze, Rotkehlchen, Rotschwänze und Weitere) im Umfeld der bestehenden Gartenanlagen und künftigen Hausgärten der geplanten Bebauung weiterhin vorkommen werden.

Wesentliche Nahrungsgrundlage für den Kuckuck sind größere Insekten, wie sie zahlreich an Gewässern und in Feuchtgebieten vorkommen. Damit zeichnet sich der „Kern“-Lebensraum der Art deutlich ab. Für die Eiablage wird sehr häufig das Nest von Sumpfrohrsängern „missbraucht“.

Das Plangebiet liegt nicht an einem Gewässer. Der Kuckuck gilt als sehr scheu und lebt eher versteckt. Das Vorkommen im Plangebiet als Durchzügler ist nicht gänzlich auszuschließen, jedoch nicht relevant bedeutsam. In den Waldbereichen des Saefeler-Bach-Tales sind Vorkommen des Kuckucks bekannt.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Kuckuck in Verbindung mit dem Vorhaben sind sehr unwahrscheinlich und können ausgeschlossen werden.

## 7. Artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungs-Maßnahmen

### 7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Bauarbeiten, beginnend mit der Baufeldräumung, ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten (also auch für nicht-planungsrelevante Arten).

Zur Vermeidung von Tötungen (v.a. Eier oder Jungtiere) gilt es gezielt zu beachten:

**V1:** Vor Beginn der Arbeiten mit der Baufeldräumung, hier Abtragen der Vegetationsdecke und Roden der Gehölzbestände, sind das gesamte Plangelände und darüber hinaus die unmittelbar benachbarten Flächen, bis zu 30 m über die Plangrenze hinaus, nach aktiven Fortpflanzungsstätten (Nester) und regelmäßigen Ruhestätten (Höhlen) abzusuchen

Die Absuche ist durch eine fachkundige Person in gutachterliche Weise ca. 2 bis 3 Tage vor Baubeginn (Baufeldräumung) vorzunehmen.

Bei unverhofften Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis Alt- und Jungtiere die Bauflächen verlassen haben und / oder ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg für den relevanten Fall abgestimmt und durchgeführt wurde.

**Allgemeine Schutzmaßnahmen für Tiere** sind zudem:

**V2:** Zur Vermeidung und Minderung von Risiken für die Tierwelt im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen gilt es vorsorglich den Baubeginn mit den groben Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung in den fortpflanzungsfreien- und vegetationsruhenden Zeiten jeweils vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

**V3:** Das Baugrundstück wird aufgrund der Größe und den Bauabläufen nicht einem Zuge überbaut. Um für dann verbleibende Teilflächen des Plangebietes eine sukzessive neue Vegetationsentwicklung, nach der Baufeldräumung, mit nachfolgender Neubesiedlung von schützenswerten Tieren zu vermeiden, wird unbedingt angeraten die jeweiligen Teilflächen im Zustand von Schwarzbrache zu unterhalten. Dies kann durch wiederholtes Umbrechen des Bodens (Grubbern im Abstand von 4 bis 6 Wochen) erfolgen, bis zum tatsächlichen Baubeginn des Einzelobjektes.

Soweit die tatsächliche Bebauung erst nach 2 bis 3 Jahre nach Genehmigung erfolgen sollte, besteht eine weitere Möglichkeit darin, das jeweilige Baugrundstück zum Schutz des Bodens und der gezielten Lenkung von Vegetationsentwicklung als einfachen määhfähigen **Rasen** anzulegen und zu unterhalten. Auf diese Weise kann sukzessiver Aufwuchs von „problematischen“ Wildkräutern / Gehölzsämlingen und die Neubesiedlung durch die Fauna auf den Bauflächen vermieden werden.

- **V4:** Bei den neuen Gebäuden gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de); Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_Schweizerische\\_Vogelwarte.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf)) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.

- **V5: Tierfallen**, die sich während und für die Dauer der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken zu Zeiten, wenn die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden. Hierzu sind Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten zu verwenden. Es gilt das Mortalitätsrisiko für Tiere zu vermeiden.
  
- **V6: Für Beleuchtungen** (Baustellenbeleuchtung, Straßenlaternen, private Beleuchtungsanlagen) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
  - Beleuchtung in zweckdienlichem, reduziertem Rahmen (prüfen, wo, wann und mit welcher Intensität eine Beleuchtung unbedingt notwendig ist)
  - Reduzierung des Blau- und Ultraviolett-Anteils im Lichtspektrum, Hauptintensität des Lichts über 570 nm, z.B. Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
  - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern, in die Insekten nicht eindringen und an den Lampen verbrennen können
  - Abschirmung der Lichtquelle: Gerichtete Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche, keine Abstrahlung nach oben oder in die Umgebung/Landschaft.
  - Höhe der Lichtquellen: möglichst niedrige Anbringung der Lampen; mehrere niedrige Lampen mit geringer Lichtintensität sind einzelnen, hohen und starkstrahlenden Masten zu bevorzugen
  - Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW-Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5\\_natur\\_in\\_nrw/50004\\_Natur\\_in\\_NRW\\_4\\_2007.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)) richten. Ausführliche Hinweise sind zudem in Schroer et al. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten, online abrufbar unter: <http://bit.ly/bfn-543> zu finden.

**V7:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase** (insbesondere in längeren Bauruhephasen; > 1 Jahr) ist durch geeignete Versiegelungs- und Verschlussmaßnahmen zu verhindern.

Insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, können im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln. Ebenso ist die Besiedlung durch Höhlen- und Gebäudebrüter (Eulen, Turmfalke, Feldsperling und Star) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

- **V8:** Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter, baubedingter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten sollte möglichst vermieden werden. Möglicherweise können wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, oder die Kreuzkröte, von den Bautätigkeiten betroffen sein. Für die sich aus dem Laich entwickelnden Larven ist durch mögliche Einwirkungen des Baubetriebes keine erfolgreiche Metamorphose mehr zu erwarten. Hier gilt es die Zerstörung einer Vermehrungsstätte, hier potentiell Laichgewässer, zu vermeiden bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

## 7.2 Störungsverbot

Es ist nicht zu erwarten, dass der geplante Nahversorgungsmarkt mit zusätzlichen Wohnungen und Parkplätzen dauerhafte Störungen hervorrufen, die in der Lage sind, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen geschützten Tierarten im Verhältnis zum Ausgangszustand regional zu verschlechtern. Kernlebensbereiche einer Reihe von Faunenarten in den Wald-Bereichen des Saeffelebach-Tales und seinen Rändern werden von dem Vorhaben nicht nachhaltig berührt.

Gleichwohl kann das Vorhaben in den kleinteiligen, unmittelbar angrenzenden Bereichen dazu führen, dass Arten ihr bisheriges Lebensraumgefüge verlagern und es hier zu Verschiebungen kommt.

## 7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet selbst und in den unmittelbaren Randbereich sind nach dem bisher erfassten Ausgangszustand mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu erwarten und können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (z. B. Rebhuhn).

Im Zuge der Geländeabsuche durch einen Fachgutachter, unmittelbar vor Baubeginn, ist auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu achten.

## 7.4 Verlust von Nahrungshabitaten

Der im Verhältnis zur Plangebietsgröße und zum Ausgangszustand kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten für planungsrelevanter Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke) ist im Allgemeinen nicht von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz. Die lokal vorkommenden

Tiere, darunter auch planungsrelevante Arten wie Rebhuhn, Bluthänfling, Nachtigall und Baumpieper nutzen die Ackerfläche und den kleinen Grünlandbereich für Ihre Nahrungssuche.

Es bestehen jedoch für die lokale Fauna noch hinreichende Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang, hier den Ortsrandbereichen mit den größeren Gärten im Westen und den angrenzenden Ackerflächen im Norden. Das Plangebiet stellt derzeit kein essentielles Nahrungshabitat dar. Gleichwohl kommt es zu Verlagerungen im Gefüge der Lebensräume und damit der Nahrungsquellen.

### **7.5 Vermeidungsmaßnahmen**

Wird das Plangebiet nicht im ganzen Umfang seiner Fläche genutzt, sind Teilbereiche als regelmäßig zu mähender Kurzrasen oder als Schwarzbrache (Umbruch durch Grubbern) zu unterhalten bis zum Beginn der jeweiligen Bebauung.

Es ist nicht auszuschließen, dass temporär entstehende Brach-(Teil-)Flächen innerhalb des Plangebietes von Tieren, auch planungsrelevante Arten, neu besiedelt werden.

### **7.6 Förderung faunistischer Lebensraumstrukturen**

Für den Eingriff in Natur- und Landschaft mit Beanspruchung der Ackerfläche und des Grünlandes sehen der noch in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan und der noch zu erstellende Landschaftspflegerische Begleitplan, ökologisch und landschaftsästhetische Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen vor.

Für die Anpflanzung von Strauchgruppen / Hecken sollten landschaftsgerechte Vogelnährschutzhölzer verwendet werden, als Bäume heimische Laubholzarten (oder in Anlehnung daran) und für Einsaaten „Regio-Saatgut“ aus einer Mischung von Gräsern und Kräutern.

### **7.7 Externe Maßnahmen zu Gunsten der Fauna**

Von dem Vorhaben potentiell betroffen sind Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate, hier Grünland und Acker, insbesondere als Teillebensraum von Rebhühnern.

In den unmittelbar angrenzenden Bereichen mit Brache, Gärten, teilweise Hecken und Gebüsch können sich nachhaltige Störungen für die planungsrelevanten Arten Baumpieper, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Rebhuhn ergeben.

Das Verlassen von Vermehrungsstätten gefährdet den Erfolg von Bruten

Dies gibt Anlass zu einer externen Maßnahme, da im Plangebiet neben dem Vorhaben keine geeigneten Teilflächen nach derzeitigen Planungsstand gegeben sind.

Entwicklung und Aufwertung von Lebensraum insbesondere für Rebhühner ist auf einer geeigneten, externen Fläche zu realisieren. Als Maßnahmen bietet sich die Anlage (Einsaat) einer extensiven Grünlandfläche als Gräser-Wildkräuter-Wiese, begleitet von der Anpflanzung landschaftsrechten Strauchgehölzen zum Schutz, als Deckung und funktionaler Abgrenzung.

Die Gemeinde Selfkant bietet hierzu eine Fläche in Saeffelen, nahe dem Friedhof und dem Wohngebiet Hundsdrath, für eine gemeinsame Realisierung mit dem Vorhabenträger an.

Die Fläche liegt in der Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Flurstück 208 mit einer Größe von 1367<sup>0</sup>m<sup>2</sup> am Rande der nach Norden weithin offenen Agrarlandschaft.

Die Maßnahme auf der bisher als Acker genutzten Fläche umfasst 1090 m<sup>2</sup> für die Anlage einer Wiesenfläche und eine begleitende Strauch-Pflanzung von 277 m<sup>2</sup>

Die Anpflanzung gliedert den Maßnahmenbereich und schirmt schützend die Fauna gegenüber der vorhandenen Bebauung ab, zu einem kleinen Teil auch zur Ackerfläche ohne die Anbindung an die offene Agrarlandschaft zu verschließen.

Im Ganzen können sich Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate neu entwickeln.

- **Lage der Maßnahmenfläche**



Abb.: 8 Maßnahmenfläche am Friedhof in Saeffelen-Hundsdrath (Gemarkung Saeffelen, Flur 8; Flurstück 208; Anpflanzung von Sträuchern Nord- und Südseite; Anlage von Gräser-Wildkräuter Wiese.

- **Anlage einer Gräser-Wildkräuter-Wiese**

Als Ergänzung des Lebensraumes ist für die Fauna, insbesondere für Rebhühner, eine Gräser-Wildkraut-Wiese auf dem Flurstück 208, Flur 8 in der Gemarkung Saeffelen (*Am Staben*) anzulegen. Die Einsaat-Fläche umfasst 1090 m<sup>2</sup>.

Die Saatgutmischung sollte sich zu 50 % aus Gräsern und zu 50 % Wildkräutern zusammensetzen. Z. B.: Blumenwiese 01 nach dem Saatgutaufbereiter Rieger-Hofmann oder eines vergleichbaren Herstellers.

Das Saatgut soll den Anforderungen des § 40 BNatSchG entsprechen und aus dem Ursprungsgebiet – UG 2 – Nordwestdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland stammen.

Die Einsaat ist nach Angaben des jeweiligen Herstellers / Saatgutaufbereiters vorzunehmen.

Das Saatbeet ist nach ackerbaulichen Kriterien fein-krümlig auf zuvor gelockerten Boden herzustellen. Die Saattiefe beträgt ca. 1 cm. Für den Bodenschluss ist die Aussaat anzuwalzen.

Die Aussaatstärke beträgt ca. 3 g/m<sup>2</sup> und ist auf die Bodenverhältnisse und den Aussaatzeitpunkt abzustimmen. Bei schwierigen Bodenverhältnissen ist die Aussaatmenge um 30 bis 50 % zu erhöhen

Dem Saatgut ist ein „Schnell-Begrüner“ (z. B.: Roggen) 2 g/m<sup>2</sup> nach Angaben des Saatgutaufbereiters beizumischen zum Schutz der aufkeimenden Gräser und Blumen.

Um das Ausbringen des feinkörnigen Saatgutes zu optimieren sollte nach Angaben des Herstellers ein Füllstoff (z. B.: Maisschrot) eingemischt werden.

Der Gräser-Kräuter-Aufwuchs kann bei Bedarf 2- bis 3-mal jährlich gemulcht werden.

Es sollte mindestens jedoch eine Mahd pro Jahr im Februar erfolgen, um die Ansiedlung von Gehölzen und damit eine Verbuschung zu vermeiden.

• **Muster der Saatgutmischung**

<b>Blumen 50%</b>			
<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>%</b>	<b>Herkunft</b>
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50	UG 02
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	1,00	UG 02
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	1,00	UG 02
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,20	UG 02
Centaurea cyanus	Kornblume	3,00	UG 02
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	3,50	UG 02
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00	UG 02
Daucus carota	Wilde Möhre	2,00	UG 02
Galium album	Weißes Labkraut	3,20	UG 02
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,00	UG 02
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	1,00	UG 02
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00	UG 02
Jasione montana	Berg- Sandglöckchen	0,20	UG 01
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00	UG 02
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00	UG 02
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,50	UG 02
Malva moschata	Moschus-Malve	3,30	UG 02
Medicago lupulina	Gelbklees	1,00	UG 01
Papaver dubium	Saatmohn	1,00	UG 02
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,00	UG 02
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00	UG 02
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	2,00	UG 02
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,00	UG 02
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	2,00	UG 02
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,80	UG 02
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,50	UG 02
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,00	UG 02
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,30	UG 01
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 02
Vicia cracca	Vogelwicke	1,00	UG 02
		<b>50,00</b>	
<b>Gräser 50%</b>			
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,00	UG 02
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 02
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	5,00	UG 02
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,00	UG 02
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	5,00	UG 02
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	5,00	UG 01
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	7,00	UG 01
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00	UG 02
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	14,00	UG 02
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	5,00	UG 02
		<b>50,00</b>	
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>	

Abb.: 9 Muster – Blumenwiese 01 (50/50) nach Rieger-Hofmann, Blaufelden-Rabolds-Hausen, 2023. (Es sind auch vergleichbare Saatmischungen anderer Hersteller erhältlich)

• **Pflege und Unterhaltung der Maßnahme „Blumenwiese“**

Die Begrünungsmaßnahmen können unabhängig von Stand des Bebauungsplanes vorab durchgeführt werden.

Ökologische und landschaftsästhetische Funktionen lassen sich somit kurzfristig als Ersatz wieder herstellen.

- **Für alle Flächen-Einsaaten gilt:** Einsaaten sind fachgerecht nach DIN 18917 und DIN 18918 auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- **Anpflanzung von Strauchgehölzen**

Die Anpflanzung setzt die vorhandene Rahmenbegrünung des Friedhofes fort.

Zweireihig sind die Strauchgehölze an der Südseite und an der Nordseite des Grundstückes jeweils auf eine Breite von 3 m in Gruppen von 3 bis 5 Stück eine Art zu setzen.

Zu den Grundstücksgrenzen ist zusätzlich ein Abstand von jeweils mindestens 1 m einzuhalten.

Bei versetzter Pflanzweise betragen der Abstand in der Reihe 1,50 m und der Reihenabstand 1,50 m. Die Pflanzfläche umfasst insgesamt 247 m<sup>2</sup>, die Anzahl der Sträucher 82 Stück.

(Breitenabstand: 1 m zur Grundstücksgrenze + 1,50 m 1. Pflanzreihe + 1,50 m 2. Pflanzreihe = 4 m, jeweils an der Südseite und Nordseite, zur Ackerlandschaft nach Westen hin offen).

#### **Pflanzliste:**

<i>Cornus alba</i>	Hartriegel	15 Stück
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche	6 Stück
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	8 Stück
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	8 Stück
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	8 Stück
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	8 Stück
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	8 Stück
<i>Ribes rubrum</i>	Rote-Johannisbeere	15 Stück
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	

Pflanzqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, bis zu 6 Basistriebe, H 125-150 cm

- **Für die Gehölzpflanzungen ist festzusetzen:** Die Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

## 8. Fazit

Im Rahmen der hier erstellten Artenschutzprüfung sind vorhandene Daten zu planungsrelevanten Arten zusammengestellt, Begehungen und eine Potential-Analyse anhand der Lebensraumstrukturen durchgeführt worden. Hierbei sind die Lebensraum-Bedingungen und -möglichkeiten der in der Liste nach LANUV (MTB 4901/ Selfkant) benannten, einzelnen Arten mit den tatsächlichen standörtlichen Gegebenheiten, hier Acker, Grünland und Gärten, verglichen worden.

Die sonst benachbarten Bereiche mit ihren Lebensraumstrukturen haben hierbei Berücksichtigung gefunden.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet und weitergefassten Umfeld ist bekannt.

Nach derzeitigem Untersuchungsstand ist festzustellen, dass planungsrelevante Arten das bisherige Acker- und Grünlandbiotop häufig als Nahrungsgäste und vereinzelt als Vermehrungsstätten nutzen.

Zu den im Lebensraum betroffenen Arten zählen Rebhühner. Für die potentiellen Arten Baumpieper, Nachtigall und Bluthänfling ergeben sich nachhaltige Störungen auf den unmittelbar benachbarten Flächen im Osten, Westen und Norden, die zu Veränderungen im Lebensraumgefüge führen mit der Verlagerung von Brut- und Nahrungshabitaten.

Es ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass Junghamster auf der Suche nach neuen eigenen Revieren in den Sommermonaten vorkommen können.

Es gilt die oben genannten präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten zielgerichtet vorzunehmen. Hierzu zählen das Absuchen des Plangebietes und der unmittelbar benachbarten Flächen auf Tiere, Vermehrungsstätten / Gelege / Bruten und umherstreifende Jungtiere 2 bis 3 Tage vor Baubeginn durch einen Fachgutachter.

Des Weiteren ist der Baubeginn mit den groben, lärm- und bewegungsintensiven Arbeiten, hier Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens, sonstigen Bodenbewegungen und groben Flächenbefestigungen zu Vermehrungsfreien Zeiten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen (Bauzeitenregelung).

Mit ökologischen und landschaftsästhetischen wirksamen Maßnahmen können die mit dem Vorhaben verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen und in ihren Wirkungen insbesondere für die Fauna vermieden und vermindert werden.

Über Einzelheiten zu entsprechenden Maßnahmen bleibt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan noch zu befinden.

Zu einer der Maßnahmen zählt die Anlage einer extensiven Wiese / dauerhaften Blumenwiese begleitet von landschaftsgerechten Strauchgehölzen in den Randbereichen.

Die Gemeinde Selfkant stellt hierzu eine Fläche, von 1367 m<sup>2</sup>, in Saeffelen-Hundsath, benachbart zum Friedhof, zur Verfügung.

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ist bekannt.

Unter Berücksichtigung der genannten Präventionsmaßnahmen und ökologisch wirksamen Maßnahmen kann das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht wie geplant durchgeführt werden.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 22.09.2023



*H. Schollmeyer*

Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

## Quellen / Literatur

- AUHAGEN, A., K. ERMER, R. MOHRMANN (2002) Landschaftsplanung in der Praxis, Stuttgart.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N.; HILL, D. A. (1995) Methoden der Feldornithologie; Bestandserfassung in der Praxis, (Übersetzung und fachliche Beratung, Bauer, H.-G., Radebeul
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).
- JEDICKE, E. (1994) Biotopschutz in der Gemeinde. Radebeul
- MEBS, T. (2012): Greifvögel Europas. Alle Arten Europas, Biologie und Bestände, Stuttgart
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2008): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart 2.Aufl. 2008
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 10.03.2023)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2023): Planungsrelevante Arten nach Auflistung des Messtischblattes 4901/4 Selfkant. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4901/2> (abgerufen am 10.03.2023)
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.